MURODEL
WEALTH MANAGEMENT



PRAXISLEITFADEN · FINANZIERUNG · LUXEMBURG

Praxisleitfaden zum Lombardkredit

Wie sich Liquidität gegen Verpfändung eines Wertpapierdepots beschaffen lässt, ohne es zu verkaufen, und welche Risiken, Kosten und steuerlichen Folgen zu beachten sind.

AUSGABE NOVEMBER 2026

murodel.com

FINANZIERUNG · LUXEMBURG

Was ein Lombardkredit ist

Der Lombardkredit ist eine durch Finanzanlagen besicherte Finanzierung: Liquidität, Investmentfonds, Anleihen, Aktien oder verwaltete Depots. Er ermöglicht den Zugriff auf Mittel, ohne die Anlagen zu verkaufen, und damit ohne Gewinne zu realisieren oder den Markt zu verlassen.

Er ist ein gängiges Instrument im Private Banking, insbesondere in Luxemburg, wo er nach luxemburgischem Recht vereinbart wird und die Sicherheit das gesamte Depot umfasst. Er bietet Flexibilität; ist der Kredit im Verhältnis zur Sicherheit jedoch hoch, kann ein Marktrückgang dazu zwingen, Sicherheiten nachzuschießen oder Anlagen zu verkaufen. Dieser Leitfaden erläutert die Funktionsweise, die akzeptierten Anlagen, das Risikomanagement sowie die rechtliche und steuerliche Behandlung.

AUF EINEN BLICK

Ohne Verkauf	Das Depot bleibt investiert und erwirtschaftet Rendite, während Liquidität genutzt wird.
Flexibel	Abrufe nach Bedarf; Zinsen fallen nur auf den genutzten Betrag an.
50–95 %	Orientierungswert für die Beleihungsquote je nach Qualität und Liquidität der Anlage.
Mit Risiko	Sinkt der Wert der Sicherheit, kann es erforderlich sein, nachzuschießen oder den Kredit zu verringern.

IN DIESEM LEITFADEN

01 Was er ist und wie er funktioniert
02 Welche Anlagen akzeptiert werden und wie viel finanziert wird
03 Nachschussforderung und Risikomanagement
04 Wofür er genutzt wird
05 Steuerliche Behandlung
06 Häufig gestellte Fragen
07 Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

01 · KONZEPT

Was er ist und wie er funktioniert

Struktur

Die Bank gewährt einen **Kreditrahmen** auf Grundlage des Werts der hinterlegten Anlagen und der jeweils zugewiesenen **Beleihungsquote** (*loan-to-value*). Der Kunde bleibt Eigentümer der Anlagen, die zugunsten der Bank verpfändet sind, solange eine Schuld besteht.

Am häufigsten ist eine **Kreditlinie**, die bei Bedarf in Anspruch genommen wird, wobei Zinsen nur auf den abgerufenen Betrag anfallen; sie kann auch als Darlehen mit Tilgungsplan oder mit Rückzahlung bei Fälligkeit ausgestaltet werden.

Kosten

Der Zinssatz ist in der Regel **variabel** und an den Euribor oder einen anderen Geldmarktindex zuzüglich einer Marge gebunden, die vom Betrag, von der Qualität der Sicherheit und von der Gesamtbeziehung zur Bank abhängt. Es können Bearbeitungs- oder Bereitstellungsgebühren anfallen; die Gesamtkosten sollten verglichen werden.

Manche Banken erlauben Abrufe in mehreren Währungen; dies führt zu einem Wechselkursrisiko, wenn Anlagen und Schuld auf unterschiedliche Währungen lauten.

In Luxemburg

Das Geschäft wird nach **luxemburgischem Recht** vereinbart, das Finanzsicherheiten eigens regelt. Die Sicherheit umfasst **das gesamte Depot** und nicht jede einzelne Position; das Depot kann daher normal weiterverwaltet und Anlagen können ausgetauscht werden, sofern die Deckung erhalten bleibt. Eine notarielle Mitwirkung ist nicht erforderlich.

Die Anlagen müssen bei der kreditgebenden Bank verwahrt werden. Für einen in Spanien steuerlich Ansässigen wird ein Depot in Luxemburg genauso besteuert, als befände es sich in Spanien, es entstehen jedoch zusätzliche Meldepflichten (Formular 720 und gegebenenfalls Meldung von Auslandstransaktionen an die Banco de España).

In Spanien

Er wird als Darlehens- oder Kreditvertrag mit **Pfandrecht** an Wertpapieren oder Fondsanteilen ausgestaltet, üblicherweise in notariell beglaubigter Form (póliza), was ihn unmittelbar vollstreckbar macht. Das Pfandrecht an buchmäßig verwahrten Wertpapieren entsteht durch Eintragung im entsprechenden Buchungsregister.

Die Verwertung richtet sich nach dem Zivilgesetzbuch (Art. 1872, Versteigerung vor einem Notar) oder, sofern die Voraussetzungen vorliegen, nach der zügigeren Finanzsicherheitenregelung des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2005. Der Oberste Gerichtshof hat mit Urteil 1992/2025 vom 22. Dezember den Schutzcharakter des Verfahrens nach Artikel 1872 gestärkt.

02 · SICHERHEITEN

Welche Anlagen akzeptiert werden und wie viel finanziert wird

Je liquider, diversifizierter und stabiler eine Anlage ist, desto höher ist die ihr zugewiesene Beleihungsquote. Die folgenden Quoten sind Orientierungswerte: Jede Bank hat ihre eigene Politik und passt sie nach Konzentration, Währung und Bonitätsrating an.

Orientierungswerte

Anlageart	Orientierungswert Finanzierung
Geldmarktfonds	80–95 %
Anleihen, einschließlich Hochzins (High Yield)	70–90 %
Mischfonds	60–80 %
Aktien großer Unternehmen und Aktienfonds	50–70 %
Sonstige Anlagen	Prüfung im Einzelfall

Nicht zugelassene Anlagen

Pensionspläne können nicht verpfändet werden, da die erworbenen Ansprüche erst bei Eintritt eines Leistungsfalls oder eines Liquiditätsfalls verfügbar sind. Kapitallebensversicherungen und *fondsgebundene* Policen können durch Verpfändung der Police mit Mitwirkung des Versicherers akzeptiert werden.

03 · RISIKO

Nachschussforderung und Risikomanagement

So funktioniert die Nachschussforderung

Der Vertrag legt einen Mindestwert der Sicherheit im Verhältnis zur Schuld fest. Fällt der gewichtete Depotwert infolge von Marktrückgängen unter den in Anspruch genommenen Kredit, kann die Bank verlangen, **weitere Sicherheiten zu stellen**, **den Kredit teilweise zurückzuzahlen** oder, wenn der Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Frist handelt, **Anlagen verkaufen**, um die Deckung wiederherzustellen.

Veranschaulichendes Beispiel

Konzept	Betrag
Diversifiziertes Depot (Beleihungsquote 60 %)	1.000.000 €
Verfügbarer Kreditrahmen	600.000 €
In Anspruch genommener Betrag	400.000 €
Depotwert, der die Nachschussforderung auslöst (400.000 / 60 %)	666.667 €
Verkraftbarer Depotrückgang	Ca. 33 %

Wäre der gesamte Rahmen ausgeschöpft worden, würde jeder Rückgang des Depots die Nachschussforderung auslösen. Daher ist es wesentlich, den Rahmen nicht auszuschöpfen.

Bewährte Praxis

- Einen großzügigen **Sicherheitspuffer** halten: als Richtwert nicht mehr als die Hälfte bis zwei Drittel des Rahmens in Anspruch nehmen.
- Die Sicherheit diversifizieren und eine Konzentration auf einen einzelnen Titel oder Sektor vermeiden.
- Die Korrelation zwischen Verwendungszweck der Mittel und verpfändetem Depot überwachen.
- Eine Liquiditätsquelle bereithalten, um eine mögliche Nachschussforderung ohne Verkauf zu Tiefstkursen zu bedienen.
- Den Kredit nicht für spekulative Anlagen oder zur dauerhaften Hebelung desselben Depots verwenden.
- Das Zinsänderungsrisiko berücksichtigen: Da der Zinssatz variabel ist, können die Kosten steigen.

04 · VERWENDUNG

Wofür er genutzt wird

Übliche Verwendungen

- **Zwischenfinanzierung** für den Kauf einer Immobilie, während eine andere verkauft wird.
- **Ergänzung einer Hypothek** als zusätzliche Sicherheit oder zur Deckung des nicht finanzierten Teils, insbesondere bei nichtansässigen Käufern.
- Zahlung von **Steuern** (eine Erbschaft, eine Einkommen- oder Vermögensteuerveranlagung), ohne langfristige Anlagen aufzulösen.
- Rasche Nutzung einer **unternehmerischen oder vermögensbezogenen Gelegenheit** oder Bedienung von Kapitalabrufen eines Private-Equity-Fonds.
- Deckung eines **vorübergehenden Liquiditätsbedarfs**, ohne zu einem ungünstigen Marktzeitpunkt zu verkaufen.

Wann er nicht ratsam ist

Wenn der Liquiditätsbedarf dauerhaft ist, keine klare Rückzahlungsquelle besteht oder das Depot sehr volatil oder konzentriert ist. In diesen Fällen ist meist eine andere Finanzierungsstruktur oder eine Reduzierung der Anlage vorzuziehen.

05 · BESTEUERUNG

Steuerliche Behandlung

Die Inanspruchnahme des Kredits ist nicht steuerpflichtig, doch die kombinierte Anlage- und Finanzierungsstruktur hat Auswirkungen, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Kein Veräußerungsgewinn

Liquidität über einen Kredit zu beschaffen, **ist kein Verkauf**; daher entstehen weder Veräußerungsgewinn noch Quellensteuer. Die Besteuerung stiller Reserven wird bis zum Verkauf der Anlagen aufgeschoben, und gegebenenfalls bleibt die steuerneutrale Umschichtung zwischen Fonds erhalten.

Im Todeszeitpunkt bestehende stille Reserven werden in der Einkommensteuer des Erblassers nicht besteuert; die Erben erwerben die Anlagen zu ihrem für die Erbschaftsteuer maßgeblichen Wert.

Zinsen in der Einkommensteuer

Grundsätzlich sind Zinsen eines Privatkredits zur Anlage in Finanzwerte **nicht abzugsfähig** von den Kapitalerträgen (abzugsfähig sind nur Verwaltungs- und Depotgebühren).

Werden die Mittel **für den Erwerb oder die Verbesserung einer vermieteten Immobilie** verwendet, können die Zinsen von den Mieteinkünften abgezogen werden, sofern die Mittelverwendung nachvollziehbar belegt wird. In einer Gesellschaft sind Finanzierungsaufwendungen innerhalb der Grenzen von Artikel 16 des Körperschaftsteuergesetzes abzugsfähig.

Vermögen

Bei der Vermögensteuer und der Solidaritätssteuer auf große Vermögen werden **ordnungsgemäß belegte Schulden** vom Vermögen abgezogen, ausgenommen solche zum Erwerb steuerbefreiter Vermögenswerte (etwa der befreite Teil des Hauptwohnsitzes). Die Verwaltung prüft besonders sorgfältig den tatsächlichen Zusammenhang zwischen Schuld und Vermögenswerten.

Meldepflichten

Ein Kredit und ein Depot bei einer ausländischen Bank ändern nicht die Besteuerung, wohl aber die Meldepflichten eines in Spanien steuerlich Ansässigen.

FAQ

Häufig gestellte Fragen

Welche Anlagen werden als Sicherheit akzeptiert?	In der Regel Liquidität, Investmentfonds, Anleihen und börsennotierte Aktien mit ausreichender Liquidität. Jede Anlage wird mit einer anderen Quote bewertet.
Kann das verpfändete Depot verwaltet werden?	Ja, sofern die vereinbarte Deckung erhalten bleibt. In Luxemburg ist die Verwaltung flexibler, da die Sicherheit das gesamte Depot umfasst.
Muss das Depot zur kreditgebenden Bank übertragen werden?	Die Sicherheit muss bei der kreditgebenden Bank verwahrt werden. Liegen die Fonds bei einer anderen spanischen Bank, ermöglicht der Fondsübertrag eine steuerneutrale Verlagerung.
Kann ein Pensionsplan verpfändet werden?	Nein. Die erworbenen Ansprüche aus Pensionsplänen sind bis zum Eintritt eines Leistungs- oder Liquiditätsfalls weder verfügbar noch verpfändbar.
Hat er steuerliche Auswirkungen?	Die Inanspruchnahme des Kredits ist nicht steuerpflichtig. Zinsen sind nur in bestimmten Fällen abzugsfähig, und die Schuld kann bei ordnungsgemäßem Nachweis die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer verringern.

QUELLEN

Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

In diesem Leitfaden zitierte Vorschriften und Entscheidungen. Die jeweils geltende Fassung ist im spanischen Staatsanzeiger (BOE), in den Amtsblättern der Autonomen Gemeinschaften und auf dem elektronischen Portal der spanischen Steuerverwaltung zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

- Zivilgesetzbuch, Artikel 1857 bis 1873 (Pfandvertrag) und 1872 (notarielle Verwertung).
- Königliches Gesetzesdekret 5/2005 über dringende Reformen zur Förderung der Produktivität (Finanzsicherheiten).
- Gesetz 6/2023 über Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen.
- Luxemburgisches Gesetz vom 5. August 2005 über Finanzsicherheiten.
- Gesetz 35/2006 über die Einkommensteuer (Art. 23, 26 und 33.3.b), Gesetz 27/2014 über die Körperschaftsteuer (Art. 16) und Gesetz 19/1991 über die Vermögensteuer (Art. 25).
- Konsolidierte Fassung des Gesetzes über Pensionspläne und -fonds (Unverfügbarkeit der erworbenen Ansprüche).

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis

- Urteil des Obersten Gerichtshofs 1992/2025 vom 22. Dezember (notarielle Pfandverwertung, Art. 1872 Zivilgesetzbuch).

MURODEL

WEALTH MANAGEMENT

Vermögensverwaltung mit Sitz in Madrid. Wir verbinden Anlage, Finanzierung und Steuern für Unternehmer, Investoren und Familien.

BÜRO · NACH VEREINBARUNG

Paseo de la Castellana 7, 1. Stock
28046 Madrid

KONTAKT

info@murodel.com
+34 627 788 744

WEB

murodel.com
Online-Termin vereinbaren

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Leitfaden dient ausschließlich der allgemeinen Information und gibt die Rechtslage sowie die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis mit Stand November 2026 wieder. Er stellt weder eine Rechts- oder Steuerberatung noch eine individuelle Anlage- oder Finanzierungsempfehlung dar. Jeder Fall ist individuell und gegebenenfalls mit Unterstützung eines Steuer- oder Rechtsberaters zu prüfen; Rechtsvorschriften können sich ändern, und Finanzierungskonditionen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Institut. Vergangene Wertentwicklungen sind keine Garantie für künftige Erträge; jede Anlage ist mit dem Risiko eines Kapitalverlusts verbunden.

AGMUDEL 4460, S.L. (MURODEL Wealth Management), Steuernummer B22642177, exklusiver Finanzagent der Bankinter, S.A., eingetragen im Agentenregister der CNMV.